



*Tribunale Regionale di Giustizia
Amministrativa
Sezione Autonoma per la Provincia di
Bolzano*

*Regionales Verwaltungsgericht
Autonome Sektion für die Provinz
Bozen*

Dienstcharta



2026

HINWEIS

Die Informationen und Hinweise, welche in der Dienstcharta des Regionalen Verwaltungsgericht – Autonome Sektion Bozen enthalten sind, sind lediglich als Richtlinie und Orientierung gedacht und stellen keine offizielle Quelle der Rechtsvorschriften des telematischen Verwaltungsprozesses dar, für welche man auf die geltenden Rechtsvorschriften verweist.

Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG	4
Regionale Verwaltungsgerichte – Begriffsbestimmung	4
Die Rechtsordnung der Autonomen Sektion Bozen	4
Besondere Befugnisse des Verwaltungsgerichts Bozen	5
Die Organisation und Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtes Bozen	7
Der Generalsekretär	7
Unser Standort	8
Kontaktdaten	8
Das Abteilungssekretariat	9
Bestimmungen zum Ablauf der Verhandlungen	9
Das Amt für die Beziehungen zur Öffentlichkeit (ABÖ)	10
Anfragen zum Stand der Rekurse	10
Der telematische Verwaltungsprozess	10
Der Rekurs	11
Die Webseite und das Anwaltsportal	12
Das Rekursamt	13
Die Dienststelle „Mini-Amt für die Beziehungen zur Öffentlichkeit - Mini ABÖ“	13
Ausstellung von Ablichtungen und Bescheinigungen	13
Der Einheitsbeitrag	16
Einsicht in die Prozessakten	20
Die Registrierung der Verfügungen beim Registeramt	21
Die Verfahrenshilfe auf Staatskosten	22
Die Flüssigmachung und Vergütung des Honorars des Rechtsanwaltes	24
Vorgehensweise bei der Rechnungslegung für die Flüssigmachung des Honorars des Amtssachverständigen	25

EINFÜHRUNG

Die Dienstcharta des Regionalen Verwaltungsgerichts - Autonome Sektion für die Provinz Bozen (in der Folge: VwG Bozen) dient als Leitfaden für die Bürgerinnen und Bürger, zur Beschreibung der Tätigkeiten und Sekretariatsdienste dieses Gerichts, sowie der Vorgehensweisen und der gewährleisteten Standards.

Im Leitfaden wird, unter Anführung der geltenden Fristen und Vorgehensweisen, erläutert, in welchen Bereichen und für welche Maßnahmen die Bürgerinnen und Bürger sich an das Verwaltungsgericht Bozen wenden können.

Ziel ist es, die Sekretariatsdienste nach den Kriterien der Transparenz und der Effizienz auszurichten. In diesem Zusammenhang sollen Erhebungen über die Zufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzer durchgeführt werden und deren Zufriedenheit soll durch Einführung neuer interner Kontrollmechanismen und der damit einhergehenden besseren Funktionsweise der Dienstleistungen erhöht werden

Regionale Verwaltungsgerichte – Begriffsbestimmung

Die Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgt unter Einhaltung der Verwaltungsprozessordnung, genehmigt mit GvD. vom 2. Juli 2010, Nr. 104 und in Kraft getreten am 16. September 2010. Die Verwaltungsprozessordnung (in der Folge: die VwPO) ist auf der offiziellen Webseite der Verwaltungsgerichtsbarkeit, im Abschnitt „Il codice del processo amministrativo/Die italienische Verwaltungsprozessordnung“ einsehbar (es sind auch weitere Inhalte, z. B. Erläuterungen zur Rechtslehre, Übersichtstabellen, die wichtigsten gerichtlichen Entscheidungen usw. enthalten).

Gemäß Art. 7 der Verwaltungsprozessordnung schützt der Verwaltungsrichter die Rechtspositionen von rechtllichem Interesse und in besonderen Sachbereichen auch subjektive Rechtspositionen, welche durch Akte und Verhaltensweisen der öffentlichen Verwaltungen, von Rechtssubjekten, die diesen gleichgestellt sind oder jedenfalls die Grundsätze des Verwaltungsverfahrens zu befolgen haben, vermeintlich verletzt wurden.

Die Regionalen Verwaltungsgerichte sind Organe der Verwaltungsgerichtsbarkeit ersten Grades, die in der Verfassung vorgesehen sind (Art. 103 und 125 Verfassung). Jedes Verwaltungsgericht übt die ihm übertragenen Aufgaben innerhalb eines Sprengels aus. Das Regionale Verwaltungsgericht ist für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Maßnahmen, Akten, Vereinbarungen oder Verhaltensweisen der öffentlichen Verwaltungen, die in dessen Sprengel ihren Sitz haben, unabänderbar zuständig (Art. 13 VwPO).

Die Autonome Sektion für die Provinz Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichts (in der Folge Verwaltungsgericht Bozen) wurde mit D.P.R. vom 21 Februar 1989, veröffentlicht im Amtsblatt der Italienischen Republik, Allgemeine Reihe, Nr. 53 vom 4. März 1989, eingerichtet und ihr Sprengel umfasst das Gebiet der Provinz Bozen.

Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Bozen kann Berufung vor dem Staatsrat, Organ der Verwaltungsgerichtsbarkeit zweiter Instanz mit Sitz in Rom, eingelegt werden.

Die Rechtsordnung der Autonomen Sektion Bozen

Aufgrund der Besonderheiten der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol wurde eine eigene und abweichende Rechtsordnung eingeführt. Artikel 90 des Sonderstatuts sieht nämlich die Einrichtung eines regionalen Verwaltungsgerichts mit Sitz in Trient und einer Autonomen Sektion für die Provinz Bozen mit Sitz in der Landeshauptstadt vor. Das Autonome Verwaltungsgericht Bozen kann jedoch nicht als Zweigstelle des Regionalen Verwaltungsgerichts mit Sitz in Trient angesehen werden, da es sich um ein völlig unabhängiges Rechtsprechungsorgan handelt, das seinen eigenen Zuständigkeitsbereich hat, nämlich das Gebiet der autonomen Provinz Bozen, und über besondere Zuständigkeiten verfügt, die zu den anderen, allgemeinen Zuständigkeiten aller italienischen Verwaltungsgerichte hinzukommen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut betreffend die Organe der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurden mit dem D.P.R. Nr. 426 vom 6. April 1984 erlassen und geändert bzw. ergänzt durch das D.P.R. Nr. 554 vom 17. Dezember 1987, das GvD Nr. 161 vom 20. April 1999, das GvD Nr. 77 vom 19. Mai 2017 und das GvD Nr. 236 vom 29. Dezember 2017.

Besondere Befugnisse des Verwaltungsgerichts Bozen

Neben den Befugnissen, die allen Verwaltungsgerichten gemeinsam sind, übt das Verwaltungsgericht Bozen seine Rechtsprechungstätigkeit auch für folgende Sachbereiche aus:

1. Verweigerung der Einschreibung von Schülerinnen und Schülern in die Schulen (Art. 19 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol, genehmigt mit DPR Nr. 670/1972).

In der Provinz Bozen wird der Unterricht in den Kindergärten, Grund- und Sekundarschulen in der Muttersprache der Schüler, das heißt in italienischer oder deutscher Sprache, von Lehrkräften erteilt, für welche die betreffende Sprache ebenfalls Muttersprache ist. In den Grundschulen und in den Sekundarschulen ist der Unterricht der zweiten Sprache Pflicht; er wird von Lehrkräften erteilt, für die diese Sprache die Muttersprache ist.

Die ladinische Sprache wird in den ladinischen Ortschaften in den Kindergärten gesprochen und in den Grundschulen gelehrt. Dort dient diese Sprache auch als Unterrichtssprache in den Schulen jeglicher Art und jeglichen Grades. In diesen Schulen wird der Unterricht auf der Grundlage gleicher Stundenzahl und gleichen Enderfolges in Italienisch und in Deutsch erteilt.

Die Einschreibung eines Schülers in die Schulen der Provinz Bozen erfolgt auf Grund eines einfachen Gesuches der/des Erziehungsberechtigten oder seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin. Gegen die Verweigerung der Einschreibung kann der/die Erziehungsberechtigte oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin bei der Autonomen Sektion Bozen des regionalen Verwaltungsgerichtshofes Berufung einlegen.

2. Erstellung der Haushaltsvoranschläge der Region und des Landes - (Art. 84 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol, genehmigt mit DPR Nr. 670/1972 – Art. 7 DPR Nr. 426/1984).

Die vom Regionalausschuss bzw. vom Landesausschuss erstellten und mit ihrem Begleitbericht versehenen Haushaltsvorschlage und Rechnungsabschlusse werden mit Regionalgesetz bzw. Landesgesetz genehmigt.

Auf Antrag der Mehrheit einer Sprachgruppe muss uber die einzelnen Kapitel des Haushaltsvoranschlages der Region und der Provinz Bozen nach Sprachgruppen gesondert abgestimmt werden.

Die Haushaltskapitel, die nicht die Mehrheit der Stimmen der italienischen bzw. der deutschen Sprachgruppe erhalten haben, werden binnen drei Tagen einer aus vier Regionalrats- bzw. Landtagsabgeordneten bestehenden Kommission unterbreitet; diese Kommission wird vom Regionalrat bzw. vom Landtag zu Beginn der Gesetzgebungsperiode fur deren ganze Dauer mit paritatischer Zusammensetzung aus Vertretern der beiden starksten Sprachgruppen - gema der Nominierung durch jede dieser Gruppen - gewahlt.

Die Haushaltskapitel, die nicht die Mehrheit der Stimmen der ladinischen Sprachgruppe erhalten haben, werden binnen drei Tagen einer aus drei Regionalrats- bzw. Landtagsabgeordneten bestehenden Kommission unterbreitet; diese Kommission wird vom Regionalrat bzw. vom Landtag zu Beginn der Gesetzgebungsperiode fur deren ganze Dauer gewahlt und setzt sich aus einem Abgeordneten der italienischen, einem Abgeordneten der deutschen und einem Abgeordneten der ladinischen Sprachgruppe zusammen, gema der Nominierung durch jede dieser Gruppen.

Die im dritten und vierten Absatz genannten Kommissionen mussen innerhalb von funfzehn Tagen die endgultige Benennung der Kapitel und die Hohe der entsprechenden Ansatze festsetzen; ihre Entscheidung ist fur den Regionalrat bzw. den Landtag bindend. Die Entscheidung wird von der im dritten Absatz genannten Kommission mit einfacher Mehrheit und von der im vierten Absatz genannten Kommission einstimmig getroffen, wobei die Stimmen aller Abgeordneten gleichwertig sind.

Wird in der Kommission mit den vier Abgeordneten keine Mehrheit oder in der Kommission mit den drei Abgeordneten keine Einstimmigkeit fur einen Losungsvorschlag erreicht, so ubermittelt der Prasident des Regionalrats oder des Landtages innerhalb von sieben Tagen den Entwurf des Haushaltsvoranschlages mit allen Akten und Niederschriften uber die Verhandlung im Regionalrat bzw. im Landtag und in der Kommission der Autonomen Sektion Bozen des regionalen Verwaltungsgerichtshofes, die innerhalb von dreißig Tagen mit Schiedsspruch uber die Benennung der nicht genehmigten Kapitel und uber die Hohe der entsprechenden Ansatze entscheiden muss.

3. Prinzip der Gleichstellung der Sprachgruppen - (Art. 92 des Sonderstatuts fur Trentino-Sudtirol, genehmigt mit DPR Nr. 670/1972 - Art. 9 DPR Nr. 426/1984).

Wenn angenommen wird, dass Verwaltungsakte der Korperschaften und Organe der offentlichen Verwaltung, die ihren Sitz in der Region haben, den Grundsatz der Gleichheit der Burger wegen ihrer

Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sprachgruppe verletzen, so können sie von Regionalratsabgeordneten oder Landtagsabgeordneten bei der Autonomen Sektion Bozen des regionalen Verwaltungsgerichtshofes angefochten werden; handelt es sich um Maßnahmen der Gemeinden in der Provinz Bozen, kann die Anfechtung auch durch Gemeinderatsmitglieder der Gemeinden dieser Provinz vorgenommen werden, vorausgesetzt, dass die Verletzung von der Mehrheit jener Sprachgruppe des Gemeinderates anerkannt wurde, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt.

Gemäß Artikel 92 des Statutes kann der Rekurs von einem Regionalratsabgeordneten, Landtagsabgeordneten oder Gemeinderatsmitglied eingebracht werden, wenn die Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit zwischen den Sprachgruppen vorher von der Mehrheit der Abgeordneten oder Gemeinderatsmitglieder der Sprachgruppe, die sich verletzt fühlt, anerkannt wurde. Mit dem Rekurs muss das mit der eigenhändigen Unterschrift der Abgeordneten oder Gemeinderatsmitglieder versehene Schriftstück hinterlegt werden, aus dem die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Sprachgruppe zu ersehen ist.

Der Bürger, der sich unmittelbar durch eine gemäß dem ersten Absatz bereits angefochtene Maßnahme verletzt fühlt und dem die Maßnahme nicht unmittelbar bekanntgegeben worden ist, kann binnen sechzig Tagen nach der Veröffentlichung der Mitteilung im Amtsblatt der Region Rekurs einbringen oder sich durch Unterschrift dem Rekurs des Abgeordneten oder Gemeinderatsmitgliedes anschließen und Rechtsmängel der Maßnahme geltend machen.

4. Ermittlung der ethnisch repräsentativsten Gewerkschaftsverbände (Art. 9 D.P.R. Nr. 58/1978)

In der Provinz Bozen werden hinsichtlich der Errichtung von betrieblichen Gewerkschaftsvertretungen und überhaupt hinsichtlich der Ausübung jeder gewerkschaftlichen Tätigkeit, die Rechte, die durch Gesetzesvorschriften den Vereinigungen zuerkannt sind, welche den auf gesamtstaatlicher Ebene repräsentativsten Verbänden angeschlossen sind, auf jene gewerkschaftlichen Vereinigungen ausgedehnt, die ausschließlich unter Arbeitnehmern der deutschen und der ladinischen Sprachminderheit gebildet worden sind und dem repräsentativsten Verband unter denen derselben Arbeitnehmer angehören.

Auf die Vereinigungen und den Verband nach Absatz 1 des Artikels 9 wird außerdem das Recht auf Vertretung in den Kollegialorganen der öffentlichen Verwaltung und der zum Schutz ihrer Interessen errichteten Körperschaften, soweit sie im Bereich der Provinz tätig sind oder regionale Zuständigkeit haben, ausgedehnt.

Welchem Verband im Sinne des Absatzes 1 die größte Repräsentativität zukommt, wird vom Landtag festgestellt. Die entsprechende Maßnahme kann vor der Autonomen Sektion Bozen des regionalen Verwaltungsgerichtes angefochten werden.

5. Sprachgebrauch in den Verwaltungsakten (Art. 10 D.P.R. Nr. 574/1988)

Die betroffenen Personen können Nichtigkeitsbeschwerde gegen die den Bestimmungen zum Sprachgebrauch widersprechenden Verwaltungsakten und -maßnahmen der Organe, Ämter und Konzessionsunternehmen, die in der Provinz Bozen öffentliche Dienste versehen, sowie gegen Mitteilungen oder Zustellungen der erwähnten Organe, Ämter und Konzessionsunternehmen erheben. Diese Bestimmungen sehen vor, dass sich die Organe, Ämter und Konzessionsunternehmen, bei denen Anträge, Gesuche, Anzeigen oder Erklärungen einlangen, an die Sprache zu halten haben, die vom Antragsteller, Anzeigerstatter oder Erklärenden, sofern sie an ihn gerichtet sind, verwendet wurde.

Stellt das Organ, Amt oder Konzessionsunternehmen fest, dass die Beschwerde begründet ist, so hat es von sich aus und auf eigene Kosten für die neue Ausstellung in der verlangten Sprache und für die Zustellung oder Mitteilung des Aktes oder der Maßnahme innerhalb der Fallfrist von zehn Tagen ab Kenntnis der Beschwerde zu sorgen. Die Verfalls- und Verjährungsfristen verlängern sich in diesem Fall bis zum Datum der Zustellung oder Mitteilung des rechtzeitig neu ausgestellten Aktes.

Bei Abweisung der Beschwerde kann der Betroffene binnen zehn Tagen nach der Mitteilung bei der Autonomen Sektion Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichts Rekurs einbringen, um den Akt, die Maßnahme, die Mitteilung oder die Zustellung wegen Verletzung der Bestimmungen zum Sprachgebrauch durch das Organ, Amt oder Konzessionsunternehmen für nichtig erklären zu lassen.

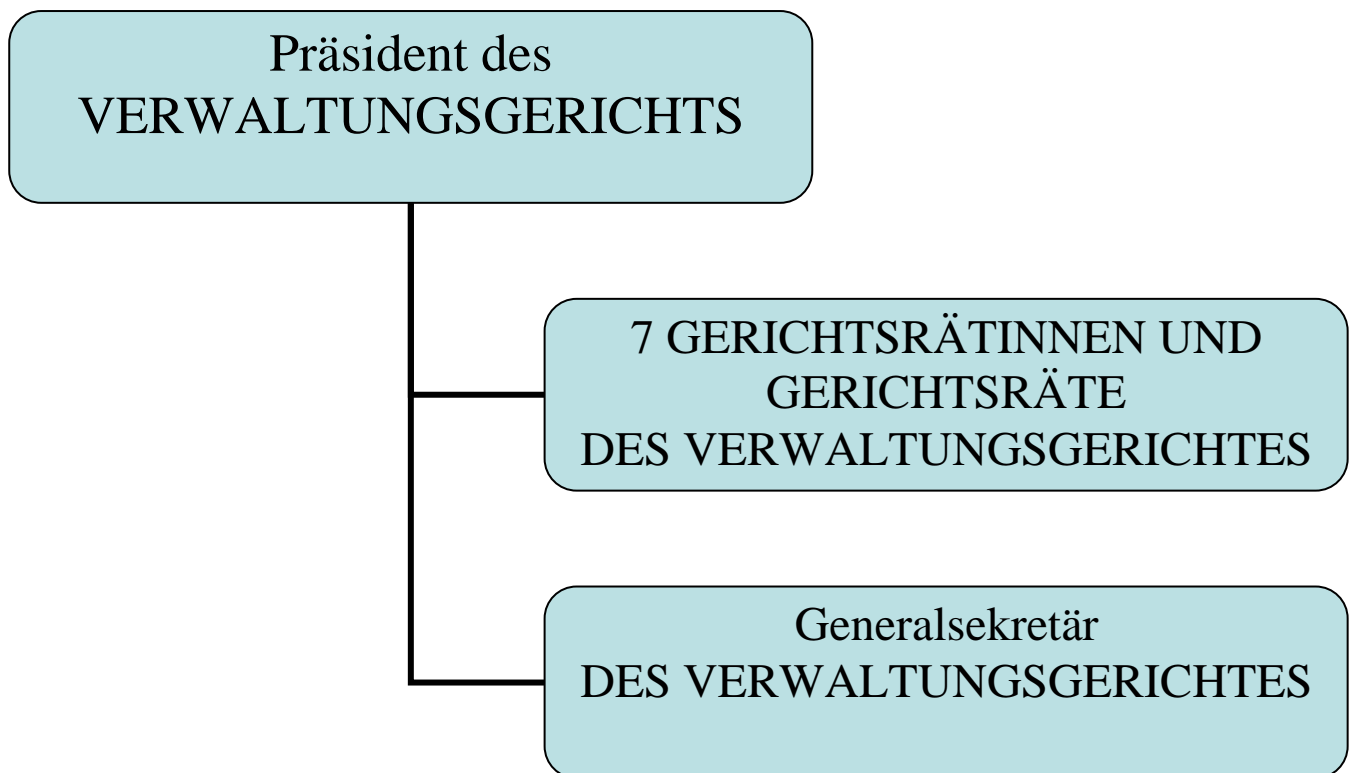
Die Organisation und Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtes Bozen

Das Regionale Verwaltungsgericht Bozen setzt sich aus einer einzigen Rechtsprechungssektion und einem Generalsekretariat unter dem Vorsitz eines Präsidenten zusammen.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts Bozen ist RA Stephan Beikircher.

Gemäß Art. 91 des Statuts bleibt der Präsident zwei Jahre im Amt.

Der Generalsekretär des Verwaltungsgerichts Bozen ist Dr. Michele Dagostin.



Um die Vertretung der beiden größten Sprachgruppen in diesem Rechtsprechungsorgan zu gewährleisten (Artikel 91 des Sonderstatuts), weist die Zusammensetzung des VwGs Bozen Besonderheiten auf.

Die acht Richter, die das Gericht bilden, müssen zur Hälfte der italienischen und zur Hälfte der deutschen Sprachgruppe angehören.

Der Vorsitz wird alle zwei Jahre abwechselnd von einem italienischsprachigen und einem deutschsprachigen Richter geführt. Die Präsidentin/der Präsident wird von den Richtern innerhalb ihrer Sprachgruppe gewählt und auf Vorschlag des Präsidenten des Ministerrates durch Dekret des Präsidenten der Republik ernannt (Art. 6 der Durchführungsbestimmungen).

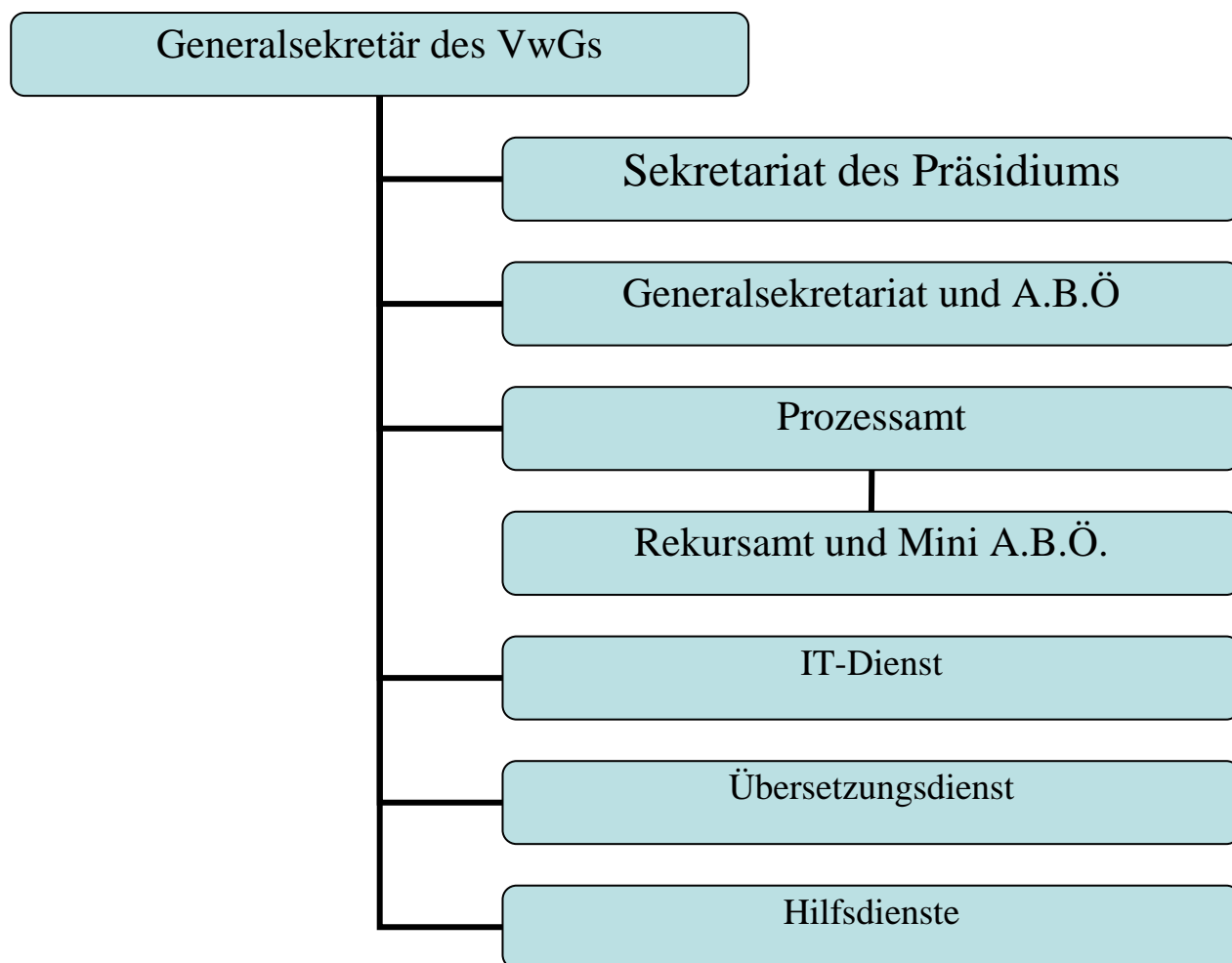
Die Richter des Verwaltungsgerichts Bozen werden alle mit Dekret des Staatspräsidenten ernannt, die eine Hälfte auf Vorschlag des Präsidenten des Ministerrats, nach Beratung im Ministerrat, nach Anhörung des Präsidialrats der Verwaltungsgerichtsbarkeit und, beschränkt auf die deutschsprachige Gruppe, mit Zustimmung des Südtiroler Landtages; die andere Hälfte wird vom Südtiroler Landtag vorgeschlagen.

Der Generalsekretär

Der Generalsekretär leitet, koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der Ämter, die unter seine Zuständigkeit fallen und trägt die Verantwortung für die Verwaltungsverfahren, wobei ihm, im Falle der Untätigkeit der Verwaltung, die Ersatzbefugnis zugewiesen wird; er erlässt Maßnahmen, die er für die reibungslose Abwicklung der Arbeit der jeweiligen Ämter für angemessen hält; er ist für die Verwaltung der Humanressourcen, der Finanzen und der Mittel, die dem Verwaltungsgericht zugewiesen werden, zuständig (s. Art. 37, G Nr. 186/1982 und Dekret des Präsidenten des Staatsrates Nr. 251 vom 22. Dezember 2020). Mit Art. 19-quater des D.P.R. Nr. 426/1984, eingefügt mit gesetzesvertretendem Dekret Nr. 51/2016, wurden der Autonomen Provinz Bozen die Befugnisse im Zusammenhang mit der Verwaltungs- und

Organisationstätigkeit zur Unterstützung des Regionalen Verwaltungsgerichts – Autonome Sektion Bozen übertragen.

Die Ämter des Verwaltungsgerichts Bozen sind wie folgt eingeteilt:



Unser Standort



Das Verwaltungsgericht Bozen befindet sich der Claudia-De'-Medici-Straße Nr. 8, 39100 Bozen.

Kontaktdaten

☎ Telefon: +39 0471 319000 (Telefonzentrale)

☎ Fax: +39 0471 972574

✉ E-Mail-Adresse (zertifiziertes elektronisches Postfach): trgabz-segrprotocolloamm@ga-cert.it
(unter dieser Adresse können keine digitalen Kopien der hinterlegten Akten empfangen werden)

Das Abteilungssekretariat

Die rechtsprechende Tätigkeit des Verwaltungsgerichts Bozen ist in einer einzigen Abteilung organisiert. Das Abteilungssekretariat ist mit den Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Ablauf der nichtöffentlichen Sitzungen und der öffentlichen Verhandlungen sowie den darauffolgenden Aufgaben betraut.

Das Sekretariat ist von Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Bestimmungen zum Ablauf der Verhandlungen

Die Verhandlungsregister sind auf der Internetseite, im Themenbereich des Gerichts, unter „Attività giurisdizionale“, bzw. unter dem Punkt „Ruolo Udienza“, einige Tage vor dem Verhandlungstermin einsehbar.

Die Rekurse werden in der Reihenfolge, in der sie im Register vermerkt sind, behandelt. Bei der öffentlichen Verhandlung müssen die Richterinnen und Richter, die Verteidiger der Prozessparteien, die den Rechtsstreit erörtern wollen, sowie der Kanzleibeamte, der die Sekretärsfunktionen ausübt, die Robe tragen.

An der nichtöffentlichen Sitzung dürfen nur die Verteidiger der in den Streit eingelassenen Prozessparteien teilnehmen.

Der Verhandlungssaal

Die nichtöffentlichen Sitzungen und die öffentlichen Verhandlungen finden im Verhandlungssaal des Verwaltungsgerichts Bozen, im zweiten Stock des Gerichtsgebäudes, statt.

Ansprechpersonen

Verantwortlicher: Dr. Klaus Schwarzer

☎ Telefon: 0471- 319000

E-Mail-Adresse: trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it

Das Amt für die Beziehungen zur Öffentlichkeit (ABÖ)

Das Amt für die Beziehungen zur Öffentlichkeit (ABÖ) pflegt die Kontakte zu den Nutzerinnen und Nutzern der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Gemäß dem Gesetz vom 7. Juni 2000, Nr. 150, über die „öffentliche Kommunikation und Information der öffentlichen Verwaltungen“ dient das ABÖ als direkte Anlaufstelle für den Bürger. Diese Einrichtung widmet sich der Kommunikation und Information, um das Recht auf Zugang, Transparenz und Mitwirkung zu gewährleisten, und fördert dabei die Vereinfachung sowie die Überprüfung der Zufriedenheit der Bürger. Beim ABÖ können unter Einhaltung der Vorschriften im Bereich Datenschutz, die auch dem Schutz der Prozesspartei und des eigenen Verteidigers dienen sollen, Informationen zu den Verfahren vor dem VwG Bozen eingeholt werden.

Das ABÖ darf aber keinesfalls Fach- bzw. Rechtsgutachten abgeben oder Rechtsberatung anbieten.

Anfragen zum Stand der Rekurse

Gemäß den präzisen Obliegenheiten aufgrund der Bestimmungen zum Datenschutz ist die Erteilung von Auskünften nicht erlaubt, wenn die Person, die zur Einholung der Daten berechtigt wäre, nicht eindeutig ermittelt werden kann, wie z. B. über Telefon.

Die Informationen, die für die Streiteinlassung notwendig sind (Nummer AR und/oder Datum der Verhandlung im Sicherungsverfahren) können vom beauftragten Verteidiger eingeholt werden. Diese kann dem Amt für die Beziehungen zur Öffentlichkeit eine E-Mail mit einer Kopie des Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments sowie der ersten Seite(n) des Rekurses und der Prozessvollmacht an die Adresse trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it schicken.

Auf diese Weise kann festgestellt werden, dass der Antrag von einer dazu befugten Person stammt, und daraufhin werden ihm die Nummer und das Datum der Eintragung des Rekurses in das Verfahrensregister mitgeteilt.

Ansprechpersonen

Das Amt für die Beziehungen zur Öffentlichkeit, das sich im 1. Stock des Gerichtsgebäudes befindet, ist täglich (außer an Feiertagen) von Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Verantwortlicher: Dr. Michele Dagostin

Telefon: 0471 0471 3190 00/04

E-Mail-Adresse: trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it

Der telematische Verwaltungsprozess

Am 1. Januar 2017 ist der telematische Verwaltungsprozess in Kraft getreten.

Dieser wird insbesondere durch Art. 7 des GD Nr. 168/2016, der mit Abänderungen zum Gesetz Nr. 197/2016 erhoben worden ist, geregelt sowie durch das Dekret des Präsidenten des Staatsrates vom 28. Juli 2021 „Technisch-operative Vorschriften für den telematischen Verwaltungsprozess“, kürzlich geändert durch das Dekret des Präsidenten des Staatsrates vom 9. Mai 2025.

Auf der Internetseite der Verwaltungsgerichtsbarkeit können im Abschnitt „Processo Amministrativo Telematico“ unter „Riferimenti normativi“ alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingesehen werden.

Mit der Einführung des telematischen Verwaltungsprozesses wurde der Verwaltungsprozess vollständig und endgültig digitalisiert, wodurch sich die Arbeitsweise der Richter, des Verwaltungspersonals der Gerichte und der Rechtsanwälte gewandelt hat und die Bearbeitungszeiten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vereinfacht und verkürzt wurden.

Die Richter haben in Echtzeit Zugriff auf alle Akten der Rechtssache, unterzeichnen mit digitaler Unterschrift und hinterlegen ihre Maßnahmen telematisch. Die Rechtsanwälte können die Rechtssachen aus der Ferne bearbeiten und alle erforderlichen Hinterlegungen telematisch über die entsprechenden Formulare vornehmen. Von der Einleitung des Verfahrens durch die Erstellung der telematischen Akte an und anschließend bei allen weiteren Prozessschritten besteht für die Verteidiger keine Notwendigkeit, sich zum Gericht zu begeben, da sie über den dafür vorgesehenen Bereich der institutionellen Webseite, das sogenannte „Anwaltsportal“, einfach auf die Akten der Rechtssache zugreifen können.

Der telematische Verwaltungsprozess schreibt die telematische Hinterlegung aller Verfahrensunterlagen und -dokumente vor, außer in streng geregelten Ausnahmefällen.

Der Rekurs

Rekurs einbringen können alle Rechtssubjekte, sowohl natürliche als auch juristische Personen, die der Meinung sind, dass ein rechtliches Interesse und, in den gesetzlich festgelegten Fällen, ein subjektives Recht, von einem Akt oder einem Verhalten der öffentlichen Verwaltung verletzt wurde und ein Interesse an der Entscheidung haben.

Der Rekurs muss innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen zugestellt und hinterlegt werden und die Gerichtsbehörde, an die er gerichtet ist, die Parteien gegen die er erhoben wird, die Kenndaten der angefochtenen Maßnahme, die spezifischen Gründe auf die sich der Rekurs stützt und die beim Richter beantragten Maßnahmen beinhalten.

Wer vor dem VwG Bozen Rekurs einbringen möchte, ist zum Beistand durch einen Verteidiger verpflichtet (mit „Sondervollmacht“ oder „Prozessvollmacht“), außer in besonderen Fällen, in denen die Verwaltungsprozessordnung (Art. 23 VwPO) die Verteidigung durch die Prozesspartei selbst zulässt, wie in Angelegenheiten des Zugangs zu Verwaltungsunterlagen und der Transparenz der Verwaltung, bei Wahlrekursen und in Verfahren, welche das Recht der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union und ihrer Familienangehörigen, sich im Gebiet der Mitgliedsstaaten frei bewegen und niederlassen zu können, betreffen, und bei Rekursen über den Sprachgebrauch in Verwaltungsmaßnahmen gemäß Art. 10 des DPR Nr. 574/1988.

Der Rekurs ist den Gegenparteien – soweit möglich auf telematischem Wege – zuzustellen und anschließend telematisch beim Verwaltungsgericht in Bozen zu hinterlegen.

Die elektronische Zustellung des Rekurses erfolgt an die Parteien, die eine PEC-Adresse an die öffentlichen Verzeichnisse gemäß den Artikeln 6-bis, 6-quater und 62 des Gesetzesdekrets Nr. 82/2005 sowie gemäß Artikel 16 Abs. 12 des Gesetzesdekrets Nr. 179/2012 bzw. Artikel 16 Abs. 6 des Gesetzesdekrets Nr. 185/2008, mit Abänderungen zum Gesetz Nr. 2/2009 erhoben, mitgeteilt haben oder deren elektronische PEC-Adresse in dem vom Justizministerium geführten allgemeinen Register der elektronischen Adressen (ReGIndE) enthalten ist.

Im Falle einer Zustellung durch den Gerichtsvollzieher und/oder per Post – sofern eine telematische Zustellung nicht möglich ist – muss der Rekurs anschließend telematisch hinterlegt werden, wobei dem Hinterlegungsformular eine beglaubigte und digital unterzeichnete Ablichtung des Rekurses in Papierform beizulegen ist.

Für die selbst vorgenommenen Zustellungen auf dem Postweg (gemäß Art. 10 G. 53/1994) fallen folgende Gebühren an:

- - € 2,58 für bis zu zwei Empfänger;
- - € 7,74 für drei bis sechs Empfänger;
- - €12,39 für mehr als sechs Empfänger.

Die Hinterlegung des Rekurses

Infolge der Einführung des telematischen Verwaltungsprozesses sind der Rekurs, etwaige Anlagen und alle weiteren Schriftstücke oder Prozessurkunden (Schriftsätze, zusätzliche Gründe, Anträge um Festsetzung der Verhandlung, Anträge auf vorgezogene Behandlung, usw.) ausschließlich auf telematischem Wege zu hinterlegen.

Vorbehaltlich der Ausnahmen laut Art. 136 VwPO und mit Ausnahme der Fälle, in denen die Funktionsfähigkeit des Informationssystems der Verwaltungsgerichtsbarkeit (SIGA) objektiv nicht gegeben ist und dies vom Systemverantwortlichen bestätigt wird (Art. 9 Absatz 9 Anlage 1 zum Dekret des Präsidenten des Staatsrates vom 28. Juli 2021), hat einzig und allein die telematische Hinterlegung rechtliche Gültigkeit.

Informationen zur elektronischen Hinterlegung können auf der institutionellen Homepage www.giustizia-amministrativa.it unter „Processo amministrativo telematico“ nachgelesen werden. Der Abschnitt beinhaltet die einschlägigen Rechtsvorschriften, die technischen Anweisungen zur Anlegung der Verfahrensschriften und die notwendigen Formulare.

Wahl des Domizils

Die Partei wählt ihr digitales Domizil bei ihrem Rechtsbeistand.

Das digitale Domizil, d.h. die in den öffentlichen Registern enthaltene ZEP (ital. PEC) -Adresse des Verteidigers, entspricht dem gesetzlich vorgesehenen Wahl-domizil. Zusätzlich zum digitalen Zustellungsort kann ein physischer Zustellungsort angegeben werden, sofern dieser in der Gemeinde liegt, in der sich der Sitz des Verwaltungsgerichts Bozen befindet, bei dem die Klage anhängig ist (also im Gebiet der Gemeinde Bozen).

Die Webseite und das Anwaltsportal

Die Webseite der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.giustizia-amministrativa.it) enthält einen eigenen für den telematischen Verwaltungsprozess vorgesehenen Bereich. Dort findet man neben den Vordrucken für die Einreichung von Schriftsätzen und Unterlagen auch Anleitungen und Informationen, operative Unterlagen sowie regelmäßig aktualisierte FAQs.

Die institutionelle Webseite enthält:

1. Anleitungen für die elektronische Hinterlegung, indem der Bereich „PAT“ der Webseite aufgerufen wird und dort der Punkt „Documentazione operativa, modulistica e manualistica“ ausgewählt wird;
2. Informationen zum Verhandlungskalender, zu den Verhandlungsregistern, zu den Verfügungen und den Rekursen - zuerst den Sitz (Staatsrat, Rat der Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Region Sizilien oder Regionale Verwaltungsgerichte) im Menü auf der Webseite auswählen und auf die genannten Menüpunkte klicken (sie befinden sich auf der ausgewählten Seite oben links, im hellblauen Abschnitt „Rechtssprechende Tätigkeit“);
3. eine Suchfunktion für Verfügungen, Urteile oder Gutachten der Verwaltungsgerichtsbarkeit mithilfe der Funktion „Entscheidungen und Gutachten“ auf der Hauptleiste des Menüs.
4. die Möglichkeit, auf die Prozessakten der Rechtssache zuzugreifen, an denen man als Partei beteiligt ist, und die darin enthaltenen Schriftstücke, Dokumente und gerichtlichen Entscheidungen herunterzuladen.

In den Fällen, in denen die Parteien den Rechtsstreit persönlich führen können, haben diese über einen speziellen geschützten Bereich der offiziellen Website Zugang zum System, wobei sie die bereitgestellten Systeme zur digitalen Identifizierung nutzen können, gemäß den Bestimmungen des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 82 vom 7. März 2005.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Dekret des Präsidenten des Staatsrats vom 9. Mai 2025 die technischen Vorschriften für den telematischen Verwaltungsprozess geändert wurden, wodurch wichtige operative Neuerungen eingeführt wurden.

Die wichtigsten Neuerungen betreffen den Zugang zum System, der nur über eine digitale Identität (SPID, CIE oder CNS) möglich ist, sowie die Einführung von Formweb, einem Assistenten für die Hinterlegung von Dokumenten durch das Ausfüllen vordefinierter Felder, die je nach Art des Dokuments variieren.

Die Portale der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurden komplett überarbeitet, und es wurde ein neues Verfahren für die telematische Hinterlegung eingeführt.

Nach der Einführung der neuen Webschnittstelle namens FORMWEB für die geführte Dateneingabe und die Übermittlung von Schriftstücken und Dokumenten kann der Hinterlegende Schriftstücke und Dokumente über eine Funktion im entsprechenden Portal (Anwaltsportal, Bürgerportal) übermitteln, ohne das Instrument der zertifizierten E-Mail (PEC) nutzen zu müssen und ohne Formulare auszufüllen, die auf der Webseite der Verwaltungsgerichtsbarkeit verfügbar sind.

Diese neue Schnittstelle stellt eine wesentliche Änderung der Hinterlegungsmodalitäten dar, da FORMWEB künftig das neue Hinterlegungsinstrument sein wird, während die Übermittlung der Unterlagen per zertifizierter E-Mail (PEC) nur noch eine rein ergänzende Funktion einnehmen wird, die nur in Fällen genutzt werden kann, in denen eine Hinterlegung über FORMWEB aus nachgewiesenen technischen Gründen nicht möglich ist.

Diese neue Art der Hinterlegung ist gemäß einem im Dekret des Präsidenten des Staatsrats Nr. 53 vom 26. Mai 2025 festgelegten Zeitplan verbindlich geworden.

Für weitere Einzelheiten und zur Einsicht in die technischen Spezifikationen verweist man auf den vollständigen Wortlaut des Dekrets, das auf der offiziellen Webseite der Verwaltungsgerichtsbarkeit veröffentlicht ist. Man weist außerdem darauf hin, dass im Bereich der Webseite der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der für den telematischen Verwaltungsprozess vorgesehen ist, auf der Seite „Verwaltungsgerichtsbarkeit – Kurzvideos und Tutorials“ Video-Tutorials zur Verfügung stehen, welche die neuen Funktionen des Portals veranschaulichen.

Das Rekursamt

Das Rekursamt unterstützt den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Bozen bei der Kontrolle der eingegangenen Rekurse und bei der nachfolgenden Zuteilung an die Abteilungen; außerdem nimmt das Amt auch Anträge *ante causam* (vor Zustellung des Rekurses) entgegen, veröffentlicht Einzelrichterentscheidungen gemäß Art. 61 VwPO und teilt sie den Parteien mit.

Was die Kontrolle der eingegangenen Rekurse anbelangt, überprüft das Amt insbesondere, ob die Vorschriften des telematischen Prozesses eingehalten wurden.

Außerdem führt das Amt eine erste Kontrolle über die ordnungsgemäße Entrichtung des geschuldeten Einheitsbeitrages durch.

Die Dienststelle „Mini-Amt für die Beziehungen zur Öffentlichkeit - Mini ABÖ“

Im Rekursamt ist das „Mini-ABÖ“ untergebracht. Es handelt sich dabei um einen Dienst zur Unterstützung von Bürgerinnen und Bürger, die über keine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) und/oder keine digitale Signatur verfügen oder Schwierigkeiten mit dem telematischen Verfahren haben und – in den gesetzlich vorgesehenen Fällen – eigenständig Rekurs einreichen wollen.

Da es beim telematischen Verwaltungsprozess zur Hinterlegung von Verfahrensschriften und Dokumenten nämlich einer PEC-Adresse und einer digitalen Unterschrift bedarf, und angesichts der Tatsache, dass nicht alle Bürgerinnen und Bürger in der Lage sind, diese neuen technischen Mittel zu verwenden, bietet das „Mini-ABÖ“ Unterstützung, um zu verhindern, dass die neuen Technologien letztendlich die Möglichkeit der Einlegung von Rekursen beeinträchtigen.

Gegebenenfalls reicht der Interessierte den Rekurs und/oder sonstige Unterlagen oder Schriftstücke in Papierform ein, die eigenhändig unterzeichnet sind, und erklärt schriftlich unter seiner Verantwortung, dass er nicht über eine digitale Signatur und/oder eine PEC-Adresse verfügt. Die Person muss einen gültigen Ausweis vorlegen, damit das Amt seine Identität feststellen kann.

Der Verantwortliche der Dienststelle Mini-ABÖ hat folgende Aufgaben:

- den Rekurs und/oder die übrigen Unterlagen oder Dokumente zu scannen und auf der gescannten Kopie eine digital signierte Beglaubigungserklärung anzubringen, in der er die Übereinstimmung der elektronischen Kopie mit dem Papieroriginal bestätigt;
- den Rekurs oder die Urkunde/das Dokument zu protokollieren und die elektronische Kopie in die digitale Akte aufnehmen,
- der betroffenen Person die Registernummer (A.R.) des Rekurses oder die Protokollnummer des Schriftstücks mitzuteilen.

Die Originale der Verteidigungsschriften werden in der Papierakte des Rekurses aufbewahrt.

Antrag auf Ausstellung von Ablichtungen

Für die Ablichtungen von Gerichtsmaßnahmen, die vom Sekretariat des Verwaltungsgerichts Bozen veröffentlicht wurden, ist das Rekursamt zuständig.

Folgende Ablichtungen können dringend oder nicht dringend ausgestellt werden:

- Ablichtungen ohne Konformitätserklärung, oder einfache;
- Ablichtungen mit Konformitätserklärung, oder beglaubigte Kopien;

Der Antrag muss telematisch gestellt werden, wobei der entsprechende Vordruck (Modulo Deposito Richieste di segreteria) auf der Seite www.giustizia-amministrativa.it, im Abschnitt “Documentazione operativa e modulistica” heruntergeladen werden kann.

Für die Ausstellung von Ablichtungen müssen die in den folgenden Tabellen angegebenen Gebühren entrichtet werden. Die Bezahlung erfolgt mittels Stempelmarken, diese sind in den zum Verkauf von Monopolwaren ermächtigten Tabakläden erhältlich. Bei Gericht sind keine Stempelmarken erhältlich.

Für einfache Ablichtungen sind keine Gebühren geschuldet, wenn sie aus einem digitalen Faszikel stammen und sie von einer Person, die zum Zugriff auf die digitalen Faszikel ermächtigt ist, entnommen wurden (Art. 269, Absatz 1 bis, DPR Nr. 115/2002).

Für beglaubigte Ablichtungen sind keine Gebühren geschuldet, wenn sie vom Verteidiger der Prozessparteien einem digitalen Faszikel entnommen und mit der unter Art. 22, Absatz 2, des GvD Nr. 82/2005, (Art. 136, Abs. 2 ter, VwPO) vorgesehenen Konformitätserklärung versehen werden.

Ebenso ist die Gebühr immer zu entrichten, wenn einfache oder beglaubigte Ablichtungen direkt bei den Gerichten beantragt werden, auch wenn die Person, die den Antrag stellt, dazu ermächtigt wäre, auf die digitale Akte zuzugreifen und die Übereinstimmung des Inhalts nachzuweisen (z.B. die Verteidigung einer Partei).

Für Anträge, die von Dritten bei den Ämtern gestellt werden, ist eine Stempelsteuer im Wert von 16,00 €, sowohl für den Antrag als auch für die Ablichtung, geschuldet.

Folgende Tabellen enthalten die derzeit gültigen Kopiergebühren, wobei im Preis auch die materiellen Kosten für die Ablichtung der beantragten Dokumente enthalten sind.

Gebühr für einfache Kopien Seitenanzahl	NICHT DRINGEND	DRINGEND
1- 4	1,47 €	4,41 €
5- 10	2,96 €	8,88 €
11- 20	5,88 €	17,64 €
21- 50	11,79 €	35,37 €
51- 100	23,58 €	70,74 €
Über 100	23,58 € + 9,83 € für alle weiteren 100 Seiten oder Bruchteile von 100	70,74 € + 29,49 € für alle weiteren 100 Seiten oder Bruchteile von 100

Gebühr für beglaubigte Kopien Seitenanzahl	NICHT DRINGEND	DRINGEND
1- 4	11,79 €	35,37 €
5- 10	13,77 €	41,31 €
11- 20	15,71 €	47,13 €
21- 50	19,65 €	58,95 €
51- 100	29,48 €	88,44 €
Über 100	29,48 € + 11,79 € für alle weiteren 100 Seiten oder Bruchteile von 100	88,44 € + 35,37 € für alle weiteren 100 Seiten oder Bruchteile von 100

Gebühr für digitale Kopien (wenn die Bestimmung der Seitenzahl möglich ist)

N.B.: Die Dringlichkeitsgebühr ist nur für Anschriften in Papierform geschuldet

Seitenanzahl	EINFACHE KOPIE	BEGLAUBIGTE KOPIE
1- 4	0,98 €	7,86 €
5- 10	1,97 €	9,18 €
11- 20	3,92 €	10,47 €
21- 50	7,86 €	13,10 €
51- 100	15,72 €	19,65 €
Über 100	15,72 € + 6,55 € für alle weiteren 100 Seiten oder Bruchteile von 100	19,65 € + 7,86 € für alle weiteren 100 Seiten oder Bruchteile von 100

Die Ausstellung der Kopien erfolgt:

- - **binnen 2 Tagen** bei Beantragung von „**dringenden**“ Ablichtungen;
- - **binnen 7 Tagen** bei Beantragung von „**nicht dringenden**“ Ablichtungen.

Von der Bezahlung der Kopiergebühren ausgenommen sind die Rechtsstreitigkeiten im Bereich Öffentlicher Dienst und Wahlen.

In den Bereichen, die von der Gebühr ausgenommen sind, sind lediglich die materiellen Kosten für das Kopieren geschuldet, wofür derzeit 0,25 € pro Seite berechnet werden (Art. 54 des Dekrets des Landeshauptmannes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 4/2020).

Antrag zur Ausstellung der Vollstreckbarkeitsklausel

Mit der Reform des Zivilprozesses (sogenannte Cartabia-Reform) wurde der Art. 475 ZPO geändert.

Artikel 475 ZPO gilt auch für den Verwaltungsprozess und sieht vor, dass „Urteile, Maßnahmen und andere Schriftstücke der Justizbehörde sowie Schriftstücke, die von einem Notar oder einem anderen Amtsträger erhalten wurden, gemäß Artikel 474 als Vollstreckungstitel für die Partei gelten, zu deren Gunsten die Maßnahme ausgesprochen oder die Verpflichtung vereinbart wurde, oder für seine Rechtsnachfolger in beglaubigter Abschrift des Originals ausgestellt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.“

Dementsprechend stellen die Ämter ab dem 1. März 2023 keine Vollstreckbarkeitsklausel mehr für gerichtliche Maßnahmen aus. Für die Vollstreckung reicht die Bescheinigung der Übereinstimmung der Kopie mit dem Original aus, die direkt vom Rechtsanwalt der betroffenen Partei ausgestellt werden kann.

Ausstellung von Bescheinigungen

Das Rekursamt ist außerdem zuständig für die Ausstellung von:

- Bescheinigungen über die Anhängigkeit von Rekursen;
- Bescheinigungen über das Erwachsen in Rechtskraft von Urteilen (gemäß Art. 124 der Durchführungsbestimmungen zur Zivilprozessordnung);
- Bescheinigungen über die Nicht-Einlegung einer Berufung.

Ausschließlich für Rechtsanwälte und für gesetzliche Zwecke können Bescheinigungen über das Bestehen der von ihnen vor dem Gericht vertretenen Verfahren ausgestellt werden.

Die Bescheinigungen werden binnen 7 Tagen ab Einreichung des Antrags ausgestellt.

Die Bescheinigungen, die die Prozessparteien aufgrund von verfahrenstechnischen Erfordernissen beantragen, sind von der Stempelsteuer befreit. Als solche gelten die Bescheinigungen, die für den Prozess erforderlich oder zweckdienlich sind.

Für Bescheinigungen, die von Dritten, die nicht am Verfahren beteiligt sind, oder von den Parteien für nicht prozessfremde Zwecke beantragt werden, ist hingegen eine Stempelsteuer in Höhe von 16,00 € auf den Antrag und die Bescheinigung zu entrichten.

Ansprechpersonen

Das Rekursamt, das sich im 1. Stock des Gerichtsgebäudes befindet, ist täglich (außer an Feiertagen) von Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Verantwortlicher: Dr. Klaus Schwarzer

☎ Telefon: 0471- 319000

E-Mail-Adresse: trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it

Der Einheitsbeitrag

Die Hinterlegung des Rekurses unterliegt, im Sinne der Art. 9 und 14 des D.P.R. Nr. 115/2022, der Einzahlung des Einheitsbeitrages in der unter Art. 13 Absatz 6-bis des genannten Dekrets des Präsidenten der Republik angegebenen Höhe.

Die steuerliche Belastung fällt bei Hinterlegung des verfahrenseinleitenden Rekurses, des Anschlussrekurses sowie des Rekurses aus zusätzlichen Gründen, mit dem neue Anträge eingeleitet werden, an.

Die Prozesspartei, die den Rekurs einreicht, ist gleichzeitig zur Entrichtung des Einheitsbeitrages verpflichtet.

Die Höhe des Einheitsbeitrages

Der Einheitsbeitrag ist wie folgt geschuldet (Art. 13 Absatz 6-bis des D.P.R. Nr. 115/2002 und einschlägige Bestimmungen):

A) Rekurse in folgenden Angelegenheiten:

Wahlrekurse **Befreit**

Verletzung der Vorschriften zum Sprachgebrauch (Art. 10 Absatz 8 D.P.R. Nr. 574/1988) **Befreit**

Rekurse der Opfer von Terrorakten und entsprechender Massaker (Art. 10 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 206/2004) **Befreit**

Rekurse von Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung zum Erhalt einer Integrationskraft (Art. 10 Absatz 1 des D.P.R. Nr. 115/2002) **Befreit**

Rekurse gemäß Art. 25 des G. Nr. 241/1990 gegen die Verweigerung des Zugangs auf die Informationen gemäß GvD Nr. 195/2005 (Zugang der Öffentlichkeit zu den Umweltinformationen) **Befreit**

B) Rekurse in Angelegenheiten der verpflichtenden Vorsorge und Fürsorge (einschließlich der Rekurse für die Umsetzung, den Zugang und gegen das Stillschweigen):

Für die Parteien mit einem steuerpflichtigen Familieneinkommen von weniger als dem dreifachen des unter Art. 76 D.P.R. Nr. 115/2002 vorgesehenen Betrags (Einkommen unter 40.978,92 €) **Befreit**

Für die Parteien mit einem steuerpflichtigen Familieneinkommen von mehr als dem dreifachen des unter Art. 76 D.P.R. Nr. 115/2002 vorgesehenen Betrags (Einkommen über 40.978,92 €) **€ 43,00**

C) Rekurse in folgenden Angelegenheiten:

Aktenzugang (Art. 116 VwPO) **€ 300,00**

Stillschweigen (Art. 117 VwPO) **€ 300,00**

Staatsangehörigkeitsrecht, Aufenthaltsrecht und Recht auf Einreise **€ 300,00**

Vollstreckung oder Umsetzung des Urteils **€ 300,00**

D) Rechtsstreitigkeiten bei Öffentlichen Dienstverhältnissen (einschließlich öffentlicher Wettbewerbe):

Für die Parteien mit einem steuerpflichtigen Familieneinkommen von weniger als dem dreifachen des unter Art. 76 D.P.R. Nr. 115/2002 vorgesehenen Betrags (Einkommen unter 40.978,92) **Befreit**

Für die Parteien mit einem steuerpflichtigen Familieneinkommen von mehr als dem dreifachen des unter Art. 76 D.P.R. Nr. 115/2002 vorgesehenen Betrags (Einkommen über 40.978,92) **€ 325,00**

In Angelegenheiten des Zugangs zu den Verfassungsschriften, des Stillschweigens, der Vollstreckung des Urteils oder der Umsetzung des Urteils **€ 150,00**

E) Alle anderen Fälle:

(einschließlich der Rekurse für den Erlass eines Leistungsbefehls, Art. 118 VwPO) **€ 650,00**

F) Rekurse auf welche das abgekürzte Verfahren gemäß dem 4. Buch, 5. Titel VwPO Anwendung findet **€ 1.800,00**

G) Rekurse gemäß Art. 119 Abs. 1 Buchst. a) und b) VwPO

(öffentliche Vergaben und unabhängige Behörden):

Verfahren im Wert von 200.000,00 € oder weniger **€ 2.000,00**

Verfahren in einer Höhe von 200.000,00 € bis 1.000.000,00 €	€ 4.000,00
Verfahren im Wert über 1.000.000,00 €	€ 6.000,00
Bei Fehlen einer Bescheinigung über den Streitwert gemäß Art. 14, Absatz 3-ter des D.P.R. Nr. 115/2002	€ 6.000,00

N.B.: Bei Rekursen im Sachbereich Ausschreibungen versteht man unter Streitwert den von den Vergabestellen in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Ausschreibungsbetrag; in den Rekursen gegen die Maßnahmen der Behörden besteht der Wert bei Streitfällen zur Verhängung von Strafen, wie auch immer benannt, aus deren Summe. In den Fällen, in denen der Verfahrenswert weder festgelegt wurde noch festlegbar ist, beträgt der geschuldete Einheitsbeitrag 2.000,00 €.

Die Einkommensgrenzen für Rekurse in Angelegenheiten der verpflichtenden Vorsorge und Fürsorge sowie der Öffentlichen Dienstverhältnisse werden alle zwei Jahre durch ein Dekret des Justizministeriums neu festgelegt.

Zahlungsmöglichkeiten

Seit 1. November 2017 muss der Einheitsbeitrag für die vor dem Verwaltungsrichter eingeleiteten Rekurse mittels eigenem ausschließlich telematisch übermittelbarem F24-Vordruck Elide überwiesen werden. Dabei müssen die Steuerkennzahlen, die von der Agentur der Einnahmen für spontane Überweisungen und Überweisungen infolge von Zahlungsaufforderung neu eingeführt wurden, verwendet werden.

Der „Kode der Dienststelle“ des Verwaltungsgerichts Bozen ist **8N6**.

Es gibt folgende Gebührenkodes:

Art der Gebühren	Gebührenkode
Einheitsbetrag für die vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeleiteten Rekurse	GA01
Einheitsbetrag für die vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeleiteten Anschlussrekurse	GA02
Einheitsbetrag für zusätzliche Gründe zu den vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeleiteten Rekurse	GA03
Einheitsbetrag für außerordentliche Rekurse vor dem Präsidenten der Republik	GA04
Einheitsbetrag für außerordentliche Rekurse vor dem Präsidenten der Region Sizilien	GA05
Einheitsbeitrag bei Zahlungsaufforderung seitens der Verwaltungsgerichtsbarkeit - Artikel 248 des DPR Nr. 115/2002	GA0T
Einheitsbeitrag Verwaltungsgerichtsbarkeit - STRAFE - Artikel 16, Absatz 1-bis, des DPR Nr. 115/2002	GA0S
Einheitsbeitrag Verwaltungsgerichtsbarkeit - ZINSEN - Artikel 16, Absatz 1, des DPR Nr. 115/2002	GA0Z

Die Zahlung des Zahlungsvordruckes F24 kann wie folgt erfolgen:

1. über das Portal der Agentur der Einnahmen;
2. über das Home-Banking des eigenen Kreditinstituts.

Es sei darauf hingewiesen, dass ausschließlich über diese Zahlungsmodalitäten eine Quittung mit telematischer Protokollnummer ausgestellt wird, womit die Überweisung dem entsprechenden Rekurs zugewiesen werden kann.

Dennoch kann die Überweisung, wenn die oben genannten telematischen Modalitäten nicht genutzt werden können, wie folgt vorgenommen werden:

3. an einem Schalter der italienischen Post;
4. am Schalter eines beliebigen Kreditinstituts.

Die telematische Protokollnummer (IUD-Code) und die elektronische Quittung (die bei den unter Punkt 1 und 2 angeführten Zahlungsmodalitäten ausgestellt werden) oder die Eckdaten der Überweisung und die Bescheinigung der erfolgten Zahlung (die bei den unter Punkt 3 und 4 angeführten Zahlungsmodalitäten ausgestellt werden) müssen im Bereich „Einheitsbeitrag“ des Vordruckes zur Hinterlegung des Rekurses oder des Vordruckes zur Hinterlegung des Schriftstückes, die nach den üblichen Vorgehensweisen hinterlegt werden, angegeben werden.

Der Zahlungsbeleg wird bei erfolgter Zahlung ausgestellt, wenn diese über das Portal der Agentur der Einnahmen getätigt wird.

Wird die Zahlung hingegen von einer Vermittlungsstelle ausgeführt (zum Beispiel über das Home-Banking) ist die Quittung, je nach Vermittlungsstelle, nach einer bestimmten Anzahl an Tagen verfügbar. Für alle diesbezüglichen Informationen wird ausdrücklich auf die Anleitungen auf der Homepage der Verwaltungsgerichtsbarkeit „Processo amministrativo telematico“, Bereich „Contributo Unificato“ verwiesen.

Die Rückerstattung des Einheitsbeitrages

Anrecht auf Rückerstattung des Einheitsbeitrages haben diejenigen, die eine nichtgeschuldete oder zu hohe Überweisung getätigt haben.

Das Anrecht auf Rückvergütung verfällt zwei Jahre nach dem Tag an dem die Überweisung getätigt wurde (Art. 21, Abs. 2, gesetzesvertretendes Dekret Nr. 546/1992).

Die unabdingbare Voraussetzung für das Einreichen eines Antrags auf Rückvergütung ist die eindeutige Erkennbarkeit:

- des zuständigen Gerichtsamtes;
- des Beitragszahlers;
- des Verfahrens (wenn der Rekurs bereits ordnungsgemäß eingereicht wurde).

Wird der Kode der Dienststelle und/oder der Gebührenkode falsch angegeben, besteht kein Recht auf Rückvergütung.

In diesen Fällen können Fehler in der getätigten Überweisung mittels eigener Mitteilung sowohl an das zuständige Gerichtsamt, als auch an das Territoriale Amt der zuständigen Agentur der Einnahmen berichtet werden.

Der Antrag auf Rückerstattung

Der Antrag ist auf stempelfreiem Papier telematisch in der Verfahrensakte zu hinterlegen.

Wurde der Rekurs nicht hinterlegt, wird das zuständige VwG auf der Grundlage der Angaben auf dem Überweisungsformular F24 (Name oder Kode der Dienststelle) ermittelt.

Im Antrag müssen der oder die Antragsteller eigenverantwortlich über den Wahrheitsgehalt ihrer Angaben Folgendes angeben:

- die eigenen Personalien
- Geburtsort- und datum
- Steuernummer;
- Wohnsitz und Postleitzahl;
- Domizil, wenn nicht mit dem Wohnsitz übereinstimmend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
- Elemente zur Identifizierung des Urteils (Parteien, Registernummer, usw.);
- Eckdaten der Einzahlung mit entsprechendem Betrag;
- Höhe der beantragten Rückvergütung;
- Zahlungsmodalität für die Rückvergütung der eingeforderten Beträge.

Dem Antrag, der von der antragstellenden Person digital zu unterzeichnen ist, müssen ein gültiger Personalausweis sowie die telematische Quittung für die Zahlung des Einheitsbeitrages beigelegt werden.

Bei einer Rückvergütung, die in Folge der nicht erfolgten Einschreibung des Rekurses in das Verzeichnis beantragt wurde, sind dem Antrag, bei sonstiger Unverfolgbarkeit, folgende Dokumente beizulegen:

- das Original der zugestellten Gerichtsakte;
- Zahlungsbestätigung mit Vordruck F24 ELIDE.

Die Rückerstattung des Einheitsbeitrages kann nur zugunsten des Rechtssubjektes, welches die Gebühr eingezahlt hat und aus der Überweisungsbestätigung oder aus dem Vordruck F24 hervorgeht, erfolgen.

Die Frist für den Erlass der Maßnahme mit der über den ordnungsgemäß gestellten Antrag auf Rückvergütung entschieden wird, beträgt 30 Tage nach Hinterlegung des Antrags.

Ab 1. Januar 2018 darf die Bezahlung des Einheitsbeitrages nur mehr über den Vordruck F24 Elide erfolgen. Daher kann für Bezahlungen, die auf anderem Wege getätigt wurden, keine Rückerstattung mehr erfolgen.

Unterlassene oder unzureichende Einzahlung des Einheitsbeitrages

Bei unterlassener oder unzureichender Überweisung des Einheitsbeitrages stellt das zuständige Amt, gemäß Art. 248 des DPR Nr. 115/2002, dem Betroffenen eine Zahlungsaufforderung zu. Diese enthält die Höhe des geschuldeten Betrags, der innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen ist, mit der Verpflichtung, die Einzahlungsbestätigung innerhalb von zehn Tagen nach der Zahlung gemäß den im telematischen Verwaltungsprozess vorgesehenen Modalitäten zu übermitteln (Vordruck „Deposito Atto“)

Folgende Codes sind im Vordruck F24 ELIDE zu verwenden:

- GA0T - Gebührenkode nach Zahlungsaufforderung;
- GA0Z - Gebührenkode für Zinsen;
- GA0S - Gebührenkode für Strafe.

Die vereinfachte Beilegung

Der Schuldner kann, gemäß Art. 16 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. Dezember 1997, Nr. 472, innerhalb der vorgesehenen Frist für die Rekurseinbringung vor dem Steuergerichtshof erster Instanz (60 Tage) die Rechtsstreitigkeit durch vereinfachte Beilegung mittels Bezahlung einer Strafe in Höhe von einem Drittel des geschuldeten Betrags (sogen. definizione agevolata) abschließen.

Die Verteidigungsausführungen

Innerhalb derselben Frist von 60 Tagen kann der Schuldner, der nicht die oben genannte vereinfachte Beilegung nutzen will, Ausführungen zur Verteidigung einbringen und an die zertifizierte E-Mail-Adresse trgabz-segrprotocolloamm@ga-cert.it senden.

Werden Verteidigungsausführungen eingebracht, stellt das Amt innerhalb der Frist von einem Jahr ab Einbringung entweder eine stattgebende Verfügung mit darauffolgender Archivierung der Zahlungsaufforderung oder eine ablehnende Verfügung mit gleichzeitiger Bestätigung der Aufforderung aus.

Ansonsten wird der Vorhaltungsakt als Maßnahme zur Verhängung der Strafe angesehen, die vor dem ortszuständigen Steuergerichtshof erster Instanz angefochten werden kann.

Falls der Schuldner Verteidigungsausführungen einbringt, ist die sofortige Anfechtung des Zahlungsbescheids nicht gestattet und, falls diese trotzdem eingebracht wird, wird sie unverfolgbar (Art. 16, Abs. 5, gesetzesvertretendes Dekret Nr. 472/1997).

Strafen

Bei nicht oder nur teilweise erfolgter Bezahlung nimmt das zuständige Amt eine Einschreibung ins Register vor, die Zinsen werden angerechnet und die Strafen gemäß Art. 71, DPR Nr. 131/1986 verhängt (vgl. Art. 16, Abs. 1-bis, DPR Nr. 115/2002).

Aufgrund der jüngsten Gesetzesänderungen, die durch Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 87 vom 14. Juni 2024 an Art. 71 des DPR Nr. 131/1986 vorgenommen wurden, gelten für Verstöße, die ab dem 01.09.2024 festgestellt werden, folgende Sanktionen:

- 33 % der in Art. 71 Abs. 1 des DPR 131/1986 vorgesehenen Geldbuße, d. h. 33 % von 70 % des geschuldeten und nicht gezahlten Betrags, sofern die Zahlung des Einheitsbeitrags und der aufgelaufenen Zinsen ab dem ersten Tag nach Ablauf des in Art. 248 des DPR 115/2002 für die Erfüllung vorgesehenen Monats bis zum 60. Tag nach Zustellung der Zahlungsaufforderung erfolgt;
- 70 % des geschuldeten Betrags, wenn die Zahlung erst nach dem 61. Tag erfolgt oder gar nicht geleistet wird.

Ansprechpersonen

Herr Carlo Curzola (Höhe des Beitrags, Befreiungen, Zahlungsmodalitäten und -fristen)

Verantwortlicher: Dr. Klaus Schwarzer (Verwaltungs- und Rechtsstreitigkeit, Rückvergütungsanträge)

☎ Telefon: 0471- 319000

E-Mail-Adresse: trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it

Einsicht in die Prozessakten

Gemäß Artikel 56 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82 vom 7. März 2005 „werden die Identifikationsdaten der vor dem Verwaltungsgericht und Rechnungshof anhängigen Rechtssachen den Interessierten durch Veröffentlichung im internen Informationssystem und auf der offiziellen Webseite der erlassenden Behörden zugänglich gemacht.“

Jeder kann daher – über einen Link zur Webseite der Verwaltungsgerichtsbarkeit – nach Rekursen, Maßnahmen und anderen verfügbaren Daten suchen.

Die in den Datenschutzbestimmungen vorgesehenen Zugangsbeschränkungen bleiben davon unberührt.

Es folgen einige weitere Regeln für die Einsicht.

Einsicht der eingelassenen Verteidiger

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können auf die vollständigen Daten der Rekurse, für die sie Rechtsbeistand leisten, auf die jeweiligen Informationen und auf die Verfahrensschriften (wenn in digitaler Form vorhanden), sowie für den Kanzleigebrauch auf die Abschriften der gerichtlichen Verfügungen, die nicht geschwärzt wurden, über das „Anwaltsportal“ zugreifen. Dafür muss der Verteidiger vorher den Anweisungen auf der Internetseite der Verwaltungsgerichtsbarkeit folgen und sich authentifizieren.

Aufgrund der Änderungen der technisch-operativen Vorschriften des telematischen Verwaltungsprozesses, die mit dem Dekret des Präsidenten des Staatsrats vom 9. Mai 2025 eingeführt wurden, ist der Zugriff auf die digitale Akte nun auch den Personen gestattet, die von den mit einer Vollmacht ausgestatteten Verteidigern unter deren eigener und ausschließlicher Verantwortung als Mitarbeiter benannt wurden, und zwar im Rahmen der nach geltendem Recht zulässigen Tätigkeiten.

Einsicht der Verteidiger in die Daten der in den letzten 60 Tagen hinterlegten Rekurse

Der mit einer Vollmacht ausgestattete Verteidiger kann, auch wenn er sich nicht in das Verfahren eingelassen hat, Einsicht in die digitale Akte beantragen.

Der Zugang wird sechzig Tage nach dem Datum, an dem die Möglichkeit der Einsichtnahme freigeschaltet wurde, deaktiviert.

Dieser Zugriff ist im Rahmen und unter Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 56 des GvD Nr. 82/2005 und 51 des GvD Nr. 196/2003 erlaubt. Ein etwaiger Missbrauch wird mit einer Strafe gemäß den geltenden zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen geahndet.

Einsicht der prozessbevollmächtigten Anwälte

Die prozessbevollmächtigten Anwältinnen und Anwälte gemäß Art. 25 VwPO, die auf dem Anwaltsportal akkreditiert sind, haben Zugang zu den Daten der Rekurse, für die sie als Domiziliatäre tätig sind.

Einsicht der Prozessparteien

Der Art. 76 der Durchführungsbestimmungen zur Zivilprozessordnung sieht in der durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 164 vom 31. Oktober 2024 geänderten Fassung Folgendes vor: „Die Parteien oder ihre Verteidiger können, wenn sie mit einer Vollmacht ermächtigt sind, die in Papierform vorliegenden und in die Gerichtsakte sowie in die Akten der anderen Parteien aufgenommenen Unterlagen und Dokumente einsehen und sich vom Kanzleibeamten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über Kopiergebühren Kopien davon ausstellen lassen.“

Die Parteien und ihre bevollmächtigten Rechtsbeistände haben Zugang zur digitalen Akte und zu den darin enthaltenen Informationen, und zwar innerhalb der Grenzen und gemäß den Modalitäten, die in den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen über die Unterzeichnung, Übermittlung und den Empfang digitaler Dokumente sowie über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien im Zivilprozess vorgesehen sind.“

Die technischen und operativen Vorschriften für den telematischen Verwaltungsprozess sehen außerdem Folgendes vor: „Der unter Absatz 1 beschriebene Zugang [Zugang zur digitalen Akte der im Informationssystem der Verwaltungsgerichtsbarkeit - SIGA enthaltenen Verfahren] ist außerdem den Verteidigern mit Vollmacht, den prozessbevollmächtigten Anwälten, den Parteien persönlich, sowie, nach vorheriger Ermächtigung durch den Richter, denen gestattet, die freiwillig dem Verfahren beitreten wollen.“ Parteien, die den Rechtsstreit persönlich führen können, haben über einen speziellen, geschützten Bereich der offiziellen Webseite Zugang zum SIGA-System, wobei sie die zur Verfügung gestellten Systeme zur digitalen Identifizierung gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 82 vom 7. März 2005 nutzen.

Die Registrierung der Verfügungen beim Registeramt

Gemäß D.P.R. Nr. 131/1986 besteht für Prozessakte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, mit denen das Verfahren, auch teilweise, abgeschlossen wird und die Prozessparteien dazu verurteilt werden, gewisse nicht unter die Verfahrenskosten fallende Beträge zu bezahlen, die Registrierungspflicht bei der Agentur der Einnahmen.

Unter Verfahrensschriften der Verwaltungsgerichtsbarkeit fallen: die Urteile, die Urteilssprüche (im Falle einer vorgezogenen Veröffentlichung des Spruches), die vollstreckbaren Leistungsbefehle und die Beschlüsse gemäß den Artikeln 186-bis und 186-ter ZPO.

Sicherungsmaßnahmen müssen nicht registriert werden, da sie das Verfahren auch nicht teilweise abschließen.

Die Kanzleibeamten und die Sekretäre beantragen innerhalb von dreißig Tagen ab Veröffentlichung oder Erlass der Verfügung (Art. 13 D.P.R. Nr. 131/1986) die Registrierung der Urteile, Dekrete und der anderen Schriftstücke der Rechtsprechungsorgane bei deren Ausarbeitung sie, in Ausübung ihrer Funktion, mitgewirkt haben.

Ansprechpersonen

Verantwortlicher: Dr. Michele Dagostin

☎ Telefon: 0471- 319000

E-Mail-Adresse: trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it

Die Kommission für die Zulassung zur Verfahrenshilfe auf Staatskosten

Rechtssubjekte, die beim VwG Bozen Rekurs einbringen wollen, müssen den Beistand eines Verteidigers in Anspruch nehmen, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, in denen der Rechtsstreit persönlich geführt werden kann. Außerdem ist der Einheitsbeitrag zu entrichten.

Um auch bedürftigen Personen den Zugang zur Justiz zu gewährleisten, sieht das D.P.R. Nr. 115/2002 vor, dass der Staat die Verfahrenskosten von Rechtssubjekten, die unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 74 und ff. des genannten Dekrets einen entsprechenden Antrag dafür stellen, trägt.

Zur Verfahrenshilfe auf Staatskosten können natürliche Personen (Bürgerinnen und Bürger, Ausländerinnen und Ausländer und Staatenlose), deren Identität mittels gültigen Personalausweises eindeutig festgestellt werden kann, sowie Körperschaften und Vereinigungen, auch ohne Rechtspersönlichkeit gemäß D.P.R. Nr. 361/2000, die keine Gewinnabsicht verfolgen und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, zugelassen werden.

Um dem Antrag stattgeben zu können, müssen zwei Voraussetzungen nachgewiesen werden:

ein verfügbares steuerbares Einkommen aller Mitglieder der Familiengemeinschaft gemäß Eintragung im Meldeamt, bestehend aus der Summe der Einkommen der letzten Steuererklärung sowie der von der Einkommenssteuer der natürlichen Personen (IRPEF) befreiten oder der Vorsteuer sowie der Ersatzsteuer unterworfenen Einkommen, die **€ 13.659,64** nicht überschreiten darf.

Dieser Betrag – der alle zwei Jahre durch einen Erlass des Justizministers angepasst wird und daher zum Zeitpunkt der Antragstellung zu überprüfen ist – wird bei zu Lasten lebenden Familienmitgliedern nicht erhöht.

Bei Vereinigungen versteht man unter deren Einkommen die Summe der Einnahmen im Haushaltsjahr vor Abzug etwaiger Einnahmen samt jährlichem steuerbarem Einkommen laut der letzten Steuererklärung (Vordruck „Redditi ENC“) sowie der Einkommen, die von der Steuer befreit sind und in der Erklärung nicht angeführt sind oder der Einkommen, die der Vorsteuer oder der Ersatzsteuer unterworfen sind.

die nicht offensichtliche Unbegründetheit des angestrebten Verfahrensschutzes.

Die Kommission

Dafür wurde beim Verwaltungsgericht Bozen eine interne Kommission eingerichtet, bestehend aus zwei (vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts Bozen ernannten) Richterinnen/Richtern und einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt (vom Ausschuss der Anwaltskammer Bozen gewählt).

Über die eingereichten Anträge entscheidet die Kommission im Allgemeinen innerhalb von 10 Tagen.

Die antragstellende Partei hat das Recht, die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt anzuführen, dessen Rechtsbeistand sie sich wünscht, wobei dieser in der von den jeweiligen Kammern geführten Liste der Verteidiger, die zur Verfahrenshilfe auf Staatskosten zugelassen sind, enthalten sein muss.

Der Antrag auf Zulassung zur Prozesskostenhilfe

Für den Antrag auf Zulassung zur Prozesskostenhilfe ist der Vordruck auf der Internetseite des Gerichts zu verwenden; darin sind die genauen Daten, die bei sonstiger Unzulässigkeit anzugeben sind, sowie die beizulegenden Unterlagen angeführt.

Dem Antrag sind folgende Dokumente beizulegen:

- beidseitige Kopie eines Ausweises;
- Ablichtung der anzufechtenden Verfügung;
- Eigenerklärung zum eigenen Einkommen (mit den unten angeführten Angaben).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Einkommensberechnung des Antragstellers auch die Einkommen seiner meldeamtlich zusammenlebenden Familienmitglieder, d.h. die Rechtssubjekte, die in den Registern des Meldeamtes der Wohngemeinde eingetragen sind, mitberechnet werden.

Für Bürgerinnen und Bürger aus Nicht-EU-Staaten ist außerdem, zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen, eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (Botschaft, Konsulat) über die im Ausland erwirtschafteten Einkommen erforderlich. Falls diese Unterlagen nicht vorgelegt werden können, muss bis zum Erhalt der konsularischen Bescheinigung der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung vorgelegt werden, dem ein Nachweis über den erfolgten Versand an die zuständige Behörde sowie eine

Ersatzerklärung beizufügen sind (Art. 79, Abs. 2, D.P.R. Nr. 115/2002 - Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 10. Juni bzw. 20. Juli 2021, Nr. 157).

Der Antrag, mitsamt der oben genannten Dokumentation, ist vom Antragsteller persönlich zu unterschreiben.

Das Einreichen des Antrages

Der Antrag ist persönlich vom Antragsteller oder mittels Einschreibebrief (Art. 124 Abs. 1 D.P.R. Nr. 115/2002) oder telematisch an das Sekretariat der Kommission zu stellen.

Seit Inkrafttreten des telematischen Verwaltungsprozesses muss der Antrag, wenn er von der Verteidigung gestellt wird, elektronisch übermittelt werden, wobei der auf der Webseite www.giustizia-amministrativa.it im mehrfach erwähnten Bereich „Documentazione operativa, modulistica e manualistica“ herunterladbare Vordruck „Deposito Istanza *ante causam*“ verwendet werden muss.

Das Ergebnis

Die Kommission, die mittels Dekret mit kurzer Begründung entscheidet, kann:

- den Antrag im Voraus und vorübergehend annehmen; die Verfügung wird der Agentur der Einnahmen zur Überprüfung der Erklärung übermittelt (Art. 127 Abs. 1 D.P.R. Nr. 115/2002);
- den Antrag ablehnen;
- eine Ermittlung anordnen (Art. 123 D.P.R. Nr. 115/2002).

Die Kommission kann (Art. 79 Abs. 3 des D.P.R. Nr. 115/2002) die Aushändigung der Unterlagen beantragen, die zur Überprüfung des Wahrheitsgehalts des Antrags oder zum Zwecke der Aushändigung oder Ergänzung der erforderlichen Dokumente notwendig sind.

Das Dekret der Kommission wird der von der Partei im Antrag angeführten Verteidigung mitgeteilt.

Wird der Antrag abgelehnt, kann ihn der Betroffene erneut dem Senat vorlegen, welcher für die Entscheidung in der Sache selbst zuständig ist und über alle Angelegenheiten, die nach der provisorischen Entscheidung der Kommission aufgekommen sind, entscheidet (Art. 126 Abs. 3 D.P.R. Nr. 115/2002).

Für Informationen oder Klarstellungen und zur persönlichen Vorlegung des Antrags auf Prozesskostenhilfe in Papierform, können sich die Bürgerinnen und Bürger an das Rekursamt beim Verwaltungsgericht Bozen wenden, das von Montag bis Freitag, von 8:30 bis 12:00 geöffnet ist.

Ansprechpersonen

Sekretariat: Adriana Borgogno / Elena Delli Zotti

☎ Telefon: 0471- 319000

E-Mail-Adresse: trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it

Die Flüssigmachung und Vergütung des Honorars des Rechtsanwaltes

Bei der Flüssigmachung und Auszahlung der Vergütung des Rechtsanwaltes, der die zur Prozesskostenhilfe zugelassenen Partei vertreten hat, wird wie folgt vorgegangen.

Der Rechtsanwalt reicht den Antrag auf Flüssigmachung und die dazugehörige Kostenaufstellung gemäß den Bestimmungen des „PAT“ ein.

Das Honorar und die Spesen, die der Verteidigung zustehen, werden vom Richter im Senat mit Dekret oder mit verfahrensabschließendem Urteil flüssiggemacht. Wurde die Honorarnote nicht vor der Weiterleitung des Verfahrens zur Entscheidung den Verfahrensschriften beigelegt, erfolgt die Flüssigmachung nach ihrer Hinterlegung durch die Verteidigung mit einem Dekret des Senats, das in der nichtöffentlichen Sitzung ausgestellt wird.

Die Flüssigmachung der Anwaltskosten erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Tarifordnung, normalerweise mit Abzug der Hälfte der Vergütungen (Art. 130 des D.P.R. Nr. 115/2002).

Daraufhin erstellt der Rechtsanwalt die Kostennote mit genauester Angabe der im Flüssigmachungsdekret angegebenen Posten und Beträge und hinterlegt diese in der digitalen Akte des Informationssystems der Verwaltungsgerichtsbarkeit (SIGA). Das Rekursamt übermittelt die Daten dem Amt „Ufficio Gestione Bilancio e Trattamento Economico“ des Staatsrates.

Das Amt „Ufficio Gestione Bilancio e Trattamento Economico“ führt die ihr obliegenden Prüfungen durch und veranlasst die Zahlung an den Rechtsanwalt, nach Ausstellung der elektronischen Rechnung.

Die Daten für die elektronische Rechnungsstellung sind folgende:

Bezeichnung der Körperschaft: **Giustizia Amministrativa**

Ämterkodex: **S4BN5F**

Bezeichnung des Amtes: **Ufficio Gestione Bilancio e Trattamento Economico**

Steuernummer für die elektronische Fakturierung: **80427570587**

Gerichtsgehilfen (Amtssachverständige)

Die Gerichtsgehilfen haben im Rahmen ihres Auftrags über einen geschützten Bereich der offiziellen Webseite mit der Bezeichnung „Ausiliari del giudice“ Zugang zu den Diensten zur Einsichtnahme in die Prozessakte, wobei sie die zur Verfügung gestellten Systeme zur digitalen Identifizierung gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 82 vom 7. März 2005 nutzen.

Vorgehensweise bei der Rechnungslegung für die Flüssigmachung des Honorars des Amtssachverständigen

Das Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 7. Mai 2018, Nr. 9/E beinhaltet Neuigkeiten zur Rechnungslegung zugunsten des Amtssachverständigen. Es wurde vorhergesehen, dass die Vergütung für den Amtssachverständigen von der unterlegenen Partei, die in der Maßnahme des Verwaltungsgerichts Bozen bestimmt wird, bezahlt werden muss, die Rechnung ist jedoch auf die Organisationseinheit „Unterstützende Funktionen für das Verwaltungsgericht Bozen“ auszustellen. Aus der Rechnung muss explizit hervorgehen, dass die Zahlung von der unterlegenen Partei getätigt wurde.

Die Flüssigmachung der Kostennote, ist hingegen beim Verwaltungsgericht Bozen zu beantragen und in der digitalen Akte zu hinterlegen, wobei dieselbe Prozedur wie für die Hinterlegung des Berichts durchzuführen ist. Die Hinterlegung der Kostennote muss, wenn möglich, vor der Verhandlung in der Sache selbst erfolgen, damit das Richterkollegium prüfen kann, ob es angebracht ist, die dem Amtssachverständigen zustehenden Beträge direkt mit dem verfahrensabschließenden Urteil zu bestimmen. Diese Vorgehensweise ist sowohl für die Rechnungsstellung des Vorschusses, wenn dieser mit dem zur Benennung des Amtssachverständigen erlassenen Senatsbeschluss gewährt wurde, als auch für die auf der Grundlage des Urteils des Verwaltungsgerichts Bozen ausgestellte Endrechnung, nach Abzug des gegebenenfalls bereits ausgezahlten Vorschusses, anzuwenden. Da die Verwaltung, an die sich die Rechnung richtet, dem Amtssachverständigen die Gegenleistung nicht bezahlt, findet gemäß dem eben genannten Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 7. Mai 2018, Nr. 9/E, die „Split-Payment“-Regelung für die Bezahlung laut Art. 17-ter des DPR 26. Oktober 1972, Nr. 633, keine Anwendung.

Zusammenfassend:

- 1) Die Rechnung muss von der unterlegenen Partei, so wie sie in der richterlichen Verfügung ermittelt wurde, bei Ausstellung einer entsprechenden Zahlungsquittung bezahlt werden.
- 2) Nach Eingang der Bezahlung darf die Rechnungslegung ausschließlich elektronisch über das „Sistema di interscambio“ der Agentur der Einnahmen (SdI) erfolgen. Neben den unter Art. 21 des D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 633 angeführten Mindestelementen, muss die elektronische Rechnung auch folgende Angaben beinhalten:
 - a) Empfänger der Rechnung:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Unterstützende Funktionen für das Verwaltungsgericht Bozen
Claudia-de-Medici-Straße 8
39100 Bozen (BZ)
Mehrwertssteuernummer: 00390090215
 - b) Ämterkode:

JOK0UE
 - c) zertifizierte E-Mail-Adresse:

trgabz-segrprotocolloamm@ga-cert.it
 - d) Aus der Rechnung muss explizit hervorgehen, dass die Zahlung von der unterlegenen Partei getätigt wurde.
Diese Klarstellung könnte zum Beispiel wie folgt lauten:
„Die Rechnung wurde von Omniplex, Via Carboni 14, 50127 Firenze, Mehrwertssteuernummer 00861280081 bezahlt“.
 - e) Die Rechnung ist digital zu unterzeichnen.
 - f) Handelt es sich um Vergütungen, die für den Empfänger ein Einkommen aus selbständiger Arbeit darstellen (Art. 25 Abs. 1 des D.P.R. vom 29. September 1973, Nr. 600), muss die Rechnung den geschuldeten IRPEF-Steuer einbehalt ausweisen, vorausgesetzt, dass die unterlegene Partei zu den Rechtssubjekten mit der Qualifikation Steuersubstitut gehört (Interpellation Agentur der Einnahmen Nr. 211 vom 27.6.2019).

- 3) Nach Rechnungslegung muss der Amtssachverständige dem Generalsekretariat des Verwaltungsgerichts Bozen über die zertifizierte E-Mail-Adresse trgabz-segrprotocolloamm@ga-cert.it Folgendes übermitteln:
- a) eine Höflichkeitskopie der Rechnung als Pdf-Datei und
 - b) eine Kopie der Zahlungsquittung der von ihm mit dem Datum versehenen und unterschriebenen Rechnung.

Eine Kopie der Rechnung als Pdf-Datei muss auch an die Partei, die die Rechnung bezahlt hat, ausgestellt werden.

- 4) Das Generalsekretariat des Verwaltungsgerichts Bozen wird die erforderlichen Kontrollen durchführen; diese beschränken sich auf die Überprüfung der Vollständigkeit der Daten des Rechnungsempfängers und der Übereinstimmung des in Rechnung gestellten Betrages mit dem im Senatsbeschluss bzw. mit dem im Urteil bestimmten Betrag. Werden keine diesbezüglichen Unregelmäßigkeiten ermittelt, schließt das Generalsekretariat die Rechnung und archiviert sie auf der Plattform der Forderungen aus Lieferungen und Dienstleistungen (PCC).

Ansprechpersonen

Margit Duregger

☎ Telefon: 0471- 319000

E-Mail-Adresse: trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it

Bozen, Mai 2026

Der Generalsekretär
Michele Dagostin